# Ehevertrag Nr. 347: Hessen-Darmstadt - Sachsen-Gotha

- Datum der Vertragsschließung: 1666-12-05
- Ort der Vertragsschließung: Friedenstein

# Bräutigam

• Name: Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt

GND: 101248571Geburtsjahr: 1630Sterbejahr: 1678

• Dynastie: Hessen (Darmstadt)

• Konfession: lutherisch

### **Braut**

• Name: Elisabeth Dorothea von Sachsen-Gotha

GND: 101508298
 Geburtsjahr: 1640

• Sterbejahr: 1709

• Dynastie: Wettin (Ernestiner)

• Konfession: lutherisch

### Akteure des Bräutigams

Name: selbstGND: 101248571

• Dynastie: Hessen (Darmstadt)

• Verhältnis: selbst

### Akteure der Braut

• Name: Ernst I. von Sachsen-Gotha-Altenburg

• GND: 118530887

• Verhältnis: Vater

# Hessen-Darmstadt

#### 1666-12-05

#### Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Akteure; Zustimmung der Mutter der Braut zur Ehe; Zustimmung der Mutter des Bräutigams zur Ehe; Nennung der Heiratspartner

- 1 Versprechen der Seite des Bräutigams zur Heirat; Zusicherung der lutherischen Religionsausübung der Braut, die der Bräutigam selbst angehöre
- 2 Gemeinsame Kinder sollen ebenfalls in der lutherischen Religion erzogen werden
- 3 Gleichstellung der Söhne und Töchter dieser hier verhandelten zweiten Ehe mit den Kindern des Bräutigams aus erster Ehe in der Versorgung; Primogenitur ist ausgenommen; den Hausverträgen gemäß
- 4 Mitgift in Höhe von 20000 Gulden; Bezahlung geregelt
- 5 Ausstattung der Braut im Wert von 6000 Gulden durch den Vater der Braut
- 6 Morgengabe geregelt: 2000 Gulden
- 7 Rückfall der Morgengabe an Hessen, falls keine Kinder vorhanden wären und die Braut die Morgengabe nicht testamentarisch vermacht hätte; im Fall eines Testaments ist eine Auslöse möglich
- 8 Handgeld in Höhe von 400 Gulden; Handgeld fällt mit Erreichen des Witwenstandes weg
- 9 Widerlage in Höhe von 20000 Gulden; Anlage von Mitgift, Morgengabe Widerlage auf dem Amt Butzbach; Leibgedinge in Höhe von 4000 Gulden
- 10 Ersatz für das Leibgedinge, falls die Ämter für die Summe von 4000 Gulden nicht ausreichen sollten
- 11 Reservata des Gatten im Wittum
- 12 Witwe behält im Wittum das Recht kirchliche Kirchen- und Schuldiener bestellen dürfen, soweit diese lutherisch sind; das Amt des Superintendenten ist davon ausgeschlossen
- 13 Lieferung von Wildbret für das Wittum geregelt
- 14 Einkünfte aus dem Wittum gelten ab Tod des Gemahles und dann das gesamte Leben der Braut
- 15 Schutz des Wittums garantiert
- 16 Der Witwe soll es nicht an Aufwartung durch den Adel ermangeln
- 17 Nach Tod des Bräutigams darf die Braut einen Monat lang am Hof auf Kosten der Erben verweilen, bevor sie das Wittum bezieht
- 18 Lieferung des Eigentums der Braut auf das Wittum
- 19 Fehlendes Leibgedinge soll aus der Rentkammer ausgeglichen werden
- 20 Herrichtung des Witwensitzes vor Einzug geregelt
- 21 Verbleib des Inventars bei Tod der Witwe geregelt
- 22 Bauerhaltungspflichten für das Wittum spezifiziert
- 23 Ausstattung des Witwensitzes mit Naturalien bei Einzug geregelt
- 24 Bauliche Veränderung durch die Witwe gestattet
- 25 Entlastung des Wittums von Schulden

- 26 Braut soll sich mit dem Wittum zufriedengeben und keine weiteren Forderungen in diese Richtung haben; sollte der Gemahl sich entschließen, ihr im Nachhinein doch mehr zu verschreiben, soll dies Anwendung finden
- 27 Erbverzicht der Braut
- 28 Erbverzicht betrifft nicht private Erbschaften durch Testament
- 29 Rückfall der Mitgift bei keinen gemeinsamen Kindern; Nießbrauch des Gatten an Mitgift sein Leben lang
- 30 Absicherung der Rückzahlung der Mitgift durch Pfand
- 31 Witwe soll ihr Wittum ein Leben lang genießen dürfen, egal ob gemeinsame Kinder vorhanden sind oder nicht
- 32 Wiederverheiratung der Braut geregelt: Auslöse des Wittums möglich
- 33 Widerlage darf über die Wiederverheiratung hinaus mit 2000 Gulden von der Braut weiterhin genutzt werden
- 34 Morgengabe wird über die Wiederverheiratung hinaus gezahlt
- 35 Kinder aus einer weiteren Ehe sind am Erbe der Braut gleich erbberechtigt, außer die Braut hätte dies anderes verordnet
- 36 Verstirbt einer der beiden Heiratspartner nach dem Beilager aber vor Vollzug der Geldleistungen müssen diese dennoch vollzogen werden; Nichtigkeit des Vertrags bei Tod einer der beiden Heiratspartner vor dem Beilager
- 38 Versprechen, sich an den Vertrag zu halten; Vertrag in zwei Ausführungen; Datum; Unterschriften; Siegel

#### Konfessionelle Regelungen

- 1 Versprechen der Seite des Bräutigams zur Heirat; Zusicherung der lutherischen Religionsausübung der Braut, die der Bräutigam selbst angehöre
- 2 Gemeinsame Kinder sollen ebenfalls in der lutherischen Religion erzogen werden
- 12 Witwe behält im Wittum das Recht kirchliche Kirchen- und Schuldiener bestellen dürfen, soweit diese lutherisch sind;

#### Erbrechtliche Regelungen

- 7 Rückfall der Morgengabe an Hessen, falls keine Kinder vorhanden wären und die Braut die Morgengabe nicht testamentarisch vermacht hätte; im Fall eines Testaments ist eine Auslöse möglich
- 27 Erbyerzicht der Braut
- 28 Erbverzicht betrifft nicht private Erbschaften durch Testament
- 29 Rückfall der Mitgift bei keinen gemeinsamen Kindern; Nießbrauch des Gatten an Mitgift sein Leben lang
- 35 Kinder aus einer weiteren Ehe sind am Erbe der Braut gleich erbberechtigt, außer die Braut hätte dies anderes verordnet

#### Nachweise

- Archivexemplar: HStAD, B 1, 426
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- Digitalisat Archivexemplar: https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/digitalMediaViewer.action? archivalDescriptionId=2389125

# **Empfohlene Zitation**

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 347. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/347.html

```
@misc{Herzog.2024,
  author = {Herzog, Richard},
  year = {2024},
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 347},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/347.html}
}
```